

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVIII. Jahrgang.	Berlin, Montag, den 20. Juni 1910.	Nr. 26.
--------------------	------------------------------------	---------

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Änderungen des Warenverzeichnis zum Zolltarif	Seite 255
Übergangsbestimmungen für die Verpflegung von Schaumwein und Spirituosen 265

Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Zufolge des § 106 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 und des Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes vom gleichen Tage treten am 1. Juli 1910 Änderungen des Warenverzeichnis zum Zolltarif hinsichtlich der Zollsätze bei den Tarifnummern 178, 179, 181, 347 und 356 in Wirkksamkeit. Auf Grund einer Ermächtigung des Bundesrats wird demgemäß bekannt gemacht, daß mit Wirkung von dem genannten Tage ab in nachstehenden Stichworten des Warenverzeichnis die Zollsätze, wie folgt, zu ändern sind:

- „Anatherin“ — von „350“ in „400“ —,
- „Aracet“ und „Äther“ Abs. 1 — von „225“ und „300“ in „275“ und „350“ —,
- „Äther“ Anmerkung letzte Zeile, „Auszüge“ Ziffer 1b und „Bayrum“ — von „350“ in „400“ —,
- „Branntwein“ — von „300“, „225“ und „300“ in „350“, „275“ und „350“ —,
- „Brillantine“ und „Gölnisches Wasser“ — von „350“ in „400“ —,
- „Drauföl“ — von „225“ und „300“ in „275“ und „350“ —,
- „Essenzen“ Ziffer 4 und „Efig“ Abs. 4 — von „350“ in „400“ —,
- „Nichtennadelöl“ Abs. 2, „Floridawasser“, „Haarfärbemittel“ Abs. 1, „Santverfönerungsmittel“ Abs. 1 und „Kiefernadelöl“ Abs. 2 — von „350“ in „400“,
- „Kognat“ und „Kognatöl“ — von „225“ und „300“ in „275“ und „350“ —,
- „Konfiseergeist“, „Kopfwasser“ Abs. 1, „Krummholöl“ Abs. 2, „Lafschöl“ Abs. 2, „Lavenelgeist“, „Lavenelöl“ Abs. 2 — von „350“ in „400“ —,
- „Liföre“ — von „300“ und „300“ in „350“ und „350“ —,